



Gemeinde Uttenweiler

Landkreis Biberach

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bussenhalle in Offingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler hat am 26.02.2018
folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen

§ 1

Geltungsbereich und Zweckbestimmungen

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Bussenhalle in Offingen.
- (2) Die Bussenhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
- (3) Die Einrichtung dient dem gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Gemeinde.
- (4) Sie steht für öffentliche und private Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2

Überlassung der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die Benutzung der Bussenhalle bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie rechtzeitig bei der Ortsverwaltung zu beantragen.
- (2) Die Gemeinde entscheidet nach Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. In diesem Fall wird der Veranstalter bei einer Änderung der Belegung unverzüglich benachrichtigt.
- (3) Soweit mit der Benutzung zusätzlich Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer (Veranstalter).
- (4) Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Halle den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 3

Benutzung

- (1) Die Halle gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht. Die Übergabe sowie die Endabnahme erfolgen durch die Ortsvorsteherin.
- (2) Veranstaltungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
- (3) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benötigt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen.

- (4) Der Gemeindeverwaltung ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie Beschädigungen jeglichen Inventars oder von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter bzw. bei der Benutzung durch eine Personengruppe deren verantwortlicher Leiter.

§ 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Einrichtung sowie das Inventar und alle Ausstattungsgegenständen sind pfleglich zu behandeln. Die Anweisungen der Gemeindeverwaltung und des Hausmeisters sind zu befolgen. Die vorhandene Einrichtung sowie das vorhandene Inventar werden dem Veranstalter leihweise zur Verfügung gestellt. Nach Ende der Veranstaltung sind die Einrichtung und das Inventar in einem einwandfreien Zustand zu übergeben. Eine entsprechende Übergabe und Abnahme wird durchgeführt.
- (2) Änderungen an der Einrichtung, dem Inventar und den Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (3) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Räumlichkeiten bedarf der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (4) Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- (5) Tiere dürfen in die Einrichtung nicht eingebracht werden.
- (6) Alle anfallenden Abfälle, Papier usw. können nach Rücksprache mit dem Hausmeister kostenpflichtig über die bereitgestellten Müllgefäße entsorgt werden.
- (7) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (8) Die einschlägigen Bestimmungen zur Sperrzeit sind zu beachten. Dies gilt auch für private Veranstaltungen. Daneben hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass durch die Veranstaltung keine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft bzw. des unmittelbaren Ausstrahlungsbereichs der Einrichtungen durch zu großen Lärm (Musik, Autos, Unterhaltungen im Freien) entsteht. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Nachtruhe eingehalten wird.
- (9) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Zugang und Zufahrtsweg zu der öffentlichen Einrichtung von Fahrzeugen freigehalten wird insbesondere für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge.
- (10) Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltungen entsprechend gesetzlicher Erfordernisse anzumelden (GEMA usw.) und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, sowie die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
- (11) Die Vorschriften des Landesnichtraucherschutzgesetzes sind einzuhalten. Das Rauchen ist in der gesamten Halle untersagt.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei der Benutzung der Einrichtung (einschl. Außenanlagen, Parkplätze und Zufahrten) entstehen.
- (2) Für Verluste und für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten und Gebäuden haftet der Verursacher, daneben haften bei Überlassung der Räumlichkeiten an Vereine und sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch.
- (3) Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden sind, verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Die Gemeinde kann den Abschluß einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe wird von der Gemeinde festgesetzt.
- (6) Ist durch die Einwirkung höherer Gewalt die bereits genehmigte Benutzung der öffentlichen Einrichtung unmöglich geworden, ist die Gemeinde von jeglicher Haftung freigestellt.

- (7) Aufsichtsführende Personen oder der Benutzer (Veranstalter) sind dafür verantwortlich, dass diese Benutzungsordnung eingehalten wird.
- (8) Für den Ersatz von Schäden haften neben dem Verursacher auch die betreffenden Vereine (bei nicht rechtsfähigen Vereinen deren Mitglieder) als Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB.

§ 6

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Einrichtung zeitlich befristet oder dauerhaft untersagen. Vertreter oder Beauftragte der Gemeinde sind jederzeit berechtigt, das Hausrecht gegenüber einzelnen Personen auszuüben oder einzuschränken.

§ 7

Benutzung der Einrichtungen

- (1) Die Benutzer der Halle haben die Art der Veranstaltung und Terminplanung rechtzeitig bei der Ortsverwaltung anzumelden.
- (2) Es wird ein schriftlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen.

§ 8

Reinigung, Unterhaltung und Bewirtschaftung

- (1) Die Räumlichkeiten Halle, Foyer, WC-Anlagen und Küche sind besenrein zu hinterlassen.
- (2) Die Küche ist noch am Veranstaltungsabend bzw. in der Nacht aufzuräumen und sauber zu hinterlassen.
- (3) Die Hof- und Parkfläche (z.B. Glasscherben, Zigarettenabfall etc.) muss ggf. gesäubert werden.
- (4) Reinigungsarbeiten durch die Gemeindeverwaltung werden in Rechnung gestellt.

§ 9

Schlüsselgewalt

Der jeweilige Benutzer übt die Schlüsselgewalt für die Räumlichkeiten aus und ist gegenüber der Gemeindeverwaltung im Falle eines Verlusts des Schlüssels sowie für mittelbare und unmittelbare Schäden aus dem Verlust verantwortlich.

§ 10

Herrichten und Ausschmücken der Räumlichkeiten

- (1) Die Verwendung von offenem Feuer ist untersagt. Ausschmückungsgegenstände müssen schwer entflammbar sein oder mit amtlich anerkannten Mitteln schwer entflammbar gemacht werden. Kerzenlicht ist so zu sichern, dass kein Brand entstehen kann.
- (2) Das Auf- und Abstuhlen, sowie das Auf- und Abtischen hat der Veranstalter grundsätzlich selbst zu besorgen. Die Bestuhlungspläne sind zwingend zu beachten. Der Zeitraum ist mit der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister abzustimmen.

§ 11 Bestimmungen für die Bewirtung

- (1) Der Veranstalter hat selbst für die Bewirtung durch einen ortsansässigen Verein (Gesamtgemeinde) oder durch das Service-Team der Bussenhalle zu sorgen soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Getränke jeglicher Art müssen über den örtlichen Getränkehandel Reiter (Brauerei Farny) bezogen werden.
- (3) Die vorhandene Einrichtung sowie das vorhandene Inventar werden dem Veranstalter leihweise zur Verfügung gestellt. Nach Ende der Veranstaltung sind die Einrichtung und das Inventar in einem einwandfreien Zustand zu übergeben.

§ 12 Festsetzung der Entgelte

- (1) Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der Benutzer.
- (2) Bei der Überlassung der Einrichtung werden berechnet:
 - (2.1.) Grundentgelt für Halle 250,00 Euro pro Veranstaltung u. Tag
Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden Entgelte nur für Tage berechnet, an denen die Einrichtung tatsächlich genutzt wird.
 - (2.2) Nebenkosten

Heizung, Beleuchtung, Strom, Wasser, Abwasser	30,00 Euro pro Veranstaltung u. Tag
Hausmeister	20,00 Euro je angefangene Stunde
Tischwäsche (Leihgebühr und Reinigung)	ca. 140,00 Euro je nach Aufwand
 - (2.3) Reinigungspauschale 150,00 Euro
 - (2.4) Reinigung/Aufräumarbeiten (bei Nachbesserungen) 15,00 Euro je angefangene Stunde
 - (2.5) Bewirtung durch das Service-Team Personalkosten
 - (2.6) Kautions (kann bei Bedarf erhoben werden) 300,00 Euro
- (3) Befreiungen
 - (3.1) Veranstaltungen öffentlicher Institutionen sind kostenfrei.
 - (3.2) Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren gesamter Erlös einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zugeführt wird sind kostenfrei.
 - (3.3) Ortsansässige Vereine (Gesamtgemeinde) haben eine Veranstaltung pro Jahr kostenfrei. Die Befreiung bezieht sich auf die Grundgebühr. Nebenkosten sind zu bezahlen.
 - (3.4) Die Gemeindeverwaltung kann bei Bedarf über weitere Kostenbefreiung entscheiden.

§ 12 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Uttenweiler, Gerichtstand Riedlingen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.03.2018 in Kraft.

Uttenweiler, 26.02.2018

Werner Binder
Bürgermeister